



Satzung

des Leichtathletik-Vereins Merzig e.V.

gegründet am 14. Januar 1961

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein hat den Namen Leichtathletikverein Merzig e.V. Er wurde gegründet am 14. Januar 1961 und hat seinen Sitz in Merzig/ Saar.
2. Er ist Mitglied des Saarländischen Leichtathletik-Bundes e.V. (SLB) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig/ Saar eingetragen.
4. Der Verein bezweckt durch regelmäßige Pflege aller auf ideeller Grundlage möglichen Leichtathletik-, Spiel und Sportarten;
 1. Hebung der Gesundheit Gewandtheit und Kraft des Einzelnen.
 2. Planmäßige Jugenderziehung und Jugendpflege, geistige Weiterbildung, sittliche und moralische Stärkung seiner Mitglieder.
 3. Pflege der Kameradschaft und des heimatlichen Volkstums.Politische, Partei- und Konfessionsbestrebungen, Angelegenheiten des Einzelnen, sind im Verein ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel» des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern, mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Verein gliedert sich in:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| a) Aktive und Inaktive | (18 Jahre und älter) |
| b) Jugendliche | (14 bis 18 Jahre) |
| c) Schüler/innen | (unter 14 Jahren) |

Alle Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Vorstandsmitglied; über die Aufnahme eines Mitgliedes wird in der folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Satzung und Mitgliederkarte sind ihm zu übermitteln. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung bis zu vier Wochen.

§ 3

Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jedermann jederzeit frei.

§ 4

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn

- das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt;

- b) das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorsitzenden bzw. Vorstandes verstößt;
- c) sich unehrenhafte Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Zustellung per Einschreiben des Ausschlussbescheides, das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt, nach Aufstellung des Haushaltsplanes, die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind: Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen; Teilnahme an allen Wettkampf- und Vereinsveranstaltungen. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind: Zahlung der Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse, Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 8

Verwaltung des Vereins

Alle Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- a) den 1. Vorsitzenden
den stellvertretenden Vorsitzenden
den Kassenwart
den Sportwart.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Im Innenverhältnis soll der 1. Vorsitzende die Geschäfte führen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.

Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

- b) den Schriftführer
die Frauenwartin
den Jugendwart
den Schülerwart
den Gerätewart
den Pressewart
den Breitensportwart
den Übungsleiter
den Statistiker

- c) die Mitgliederversammlung.

Die Aufgabe der einzelnen Vereinsorgane und ihre Arbeitsbereiche wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie ist durch den Vorstand spätestens acht Tage vorher einzuberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat: Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre), Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll, das in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgelesen und genehmigt werden soll, wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

Die Mitglieder sind zu den Vereinsversammlungen schriftlich oder durch die Presse, und zwar durch das Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig, einzuladen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, das nur zu leichtathletischen Zwecken Verwendung finden darf, entscheidet diese Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Diese Versammlung wählt auch den Abwickler.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Merzig, den 24.09.1995

Die Mitgliederversammlung